

Offene Selbstfinanzierung bei einer AG

Grundlagenverständnis → Das Eigenkapital einer AG besteht aus folgenden Bilanzpositionen:

Eigenkapital-Bilanzposition		Bedeutung/ Erläuterung
I. Gezeichnetes Kapital		= Summe der Nennwerte aller ausgegebener Aktien. Achtung: Es handelt sich <u>nicht</u>um die Summe des Börsenkurses der Aktien ... die Summe des Ausgabewertes der Aktien, wenn bei einer Kapitalerhöhung ein Agio aufgeschlagen wurde.
II. Kapitalrücklage	AktG § 150 (1+2)	= Summe der Agios der Aktien, die im Zuge einer Kapitalerhöhung zu einem höheren Wert als dem Nennwert ausgegeben wurden.
III. Gewinnrücklage		
1. Gesetzliche Rücklagen	AktG § 150 (1+2)	= Gesetzlich erzwungene Rücklage in Höhe von 5 % des (bereinigten) Jahresüberschusses. Achtung: Diese 5 % müssen hier nur dann eingestellt werden, wenn die Gesetzliche Rücklage zusammen mit der Kapitalrücklage noch nicht 10 % des Gezeichneten Kapitals ausmachen.
...		
4. andere Gewinnrücklagen	AktG § 58	Freiwillig gebildete Rücklage: 1. Vorstand und Aufsichtsrat können hier maximal 50 % des Restgewinns einstellen, wenn vom Jahresüberschuss ein evtl. vorhandener Verlustvertrag und die gesetzliche Rücklage abgezogen worden sind. 2. Vom dann übriggebliebenen Bilanzgewinn kann die HV entscheiden, ob und in welcher Höhe weitere Teile hier eingestellt werden.
IV. Verlustvortrag/ Gewinnvortrag/ oder: Bilanzgewinn		1a. Hat das Unternehmen im letzten Jahr einen Verlust erwirtschaftet, so wird dieser hier eingestellt (Bezeichnung: „Verlustvortrag“). Im nächsten Jahr wird dann der Verlustvortrag vom Jahresüberschuss abgezogen. 1b. Ein Gewinnvortrag wird hier dann eingestellt, wenn die HV vom Bilanzgewinn eventuelle Teile in die anderen Gewinnrücklagen einstellt und Teile an die Aktionäre ausgeschüttet hat („Dividende“) und anschließend noch ein Rest übrigbleibt. Außerdem kann die HV auch entscheiden, Teile des Bilanzgewinns hier einzustellen, anstatt andere Gewinnrücklagen zu bilden. (Bezeichnung: „Gewinnvortrag“). Ein Gewinnvortrag ist somit eine „zeitliche Verschiebung“ eines Teils des Gewinns aus dem Vorjahr ins nächste Jahr. Über die Verwendung dieses Gewinnvortrages wird somit erst im nächsten Jahr entschieden. 2. Ein Bilanzgewinn wird hier gebucht, wenn der Vorstand + Aufsichtsrat über die Verwendung des Jahresabschlusses entschieden haben (Vorgang: s. o.) und die HV noch nicht einberufen worden ist, um über den Rest zu entscheiden. (Bezeichnung: „Bilanzgewinn“)

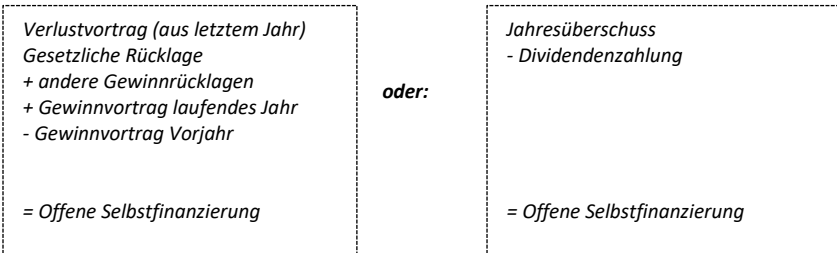
Offene Selbstfinanzierung bei einer AG:

Gewinnanteile, die bei einer AG im Unternehmen einbehalten (thesauriert) werden, werden in der EK-Bilanzposition „Gesetzliche Rücklagen“, „andere Gewinnrücklagen“ und im „Gewinnvortrag“ eingestellt. Sie führen zur offenen Selbstfinanzierung bei einer AG.

→ „Gesetzlich erzwungene Selbstfinanzierung“: Der Betrag, der in den „Gesetzlichen Rücklagen“ eingestellt wird (zuzüglich eines eventuellen Verlustvortrages aus dem vergangenen Jahr, der nun ausgeglichen wird.)

→ „Freiwillige Selbstfinanzierung“: Der Betrag, der in den „anderen Gewinnrücklagen“ und im „Gewinnvortrag“ eingestellt wird, **abzüglich des möglichen Gewinnvortrages aus dem Vorjahr** (denn der Gewinnvortrag aus dem Vorjahr wurde schließlich nicht im laufenden Jahr erwirtschaftet).

→ „Offene Selbstfinanzierung“: Summe aus „Gesetzlich erzwungener Selbstfinanzierung“ und der „Freiwilligen Selbstfinanzierung“, d. h.



Sinn der Rücklagenbildungen und der Selbstfinanzierung in einer AG:
 → Sichert höhere Unabhängigkeit gegenüber den Kapitalgebern
 → Steigert Kreditwürdigkeit
 → Steigert Sicherheitspolster auf das in Notfällen (z. B. Verlusten) zurückgegriffen werden kann

Wann dürfen Rücklagen aufgelöst und (z. B. für die Ausschüttung einer Dividende) verwendet werden?

AktG § 150 (3+4)

1. „Andere Gewinnrücklagen“: immer möglich
2. „Gesetzliche Rücklage“ und „Kapitalrücklage“: Zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages oder eines Verlustvortrages (aus dem Vorjahr), wenn diese bereits 10 % des Grundkapitals überschritten haben. → jedoch nur dann, wenn kein Jahresüberschuss/ Gewinnvortrag aus dem Vorjahr/ andere Gewinnrücklage dazu verwendet werden kann. **Achtung:** Nicht zur Ausschüttung einer Dividende!

Beispiel für die Entscheidung über die Behandlung eines Jahresüberschusses bei einer AG:

Die Beispiel AG hat im letzten Jahr einen Verlust von 100 000,00 € und in diesem Jahr einen Gewinn von 1 100 000,00 € erwirtschaftet. Der Vorstand möchte in Absprache mit dem Aufsichtsrat 40% des Jahresüberschusses thesaurieren. Die HV möchte vom übriggebliebenen Bilanzgewinn 30 % in die anderen Gewinnrücklagen einstellen und den Rest an die Aktionäre als Dividende ausschütten.

Das Eigenkapital der Beispiel AG „zu Beginn“:

I. Gezeichnetes Kapital	20 000 000,00 €
II. Kapitalrücklage	1 200 000,00 €
III. Gewinnrücklage	
1. Gesetzliche Rücklagen	300 000,00 €
4. Andere Gewinnrücklagen	2 500 000,00 €
IV. Verlustvortrag	- 100 000,00 €
V. Jahresüberschuss	1 100 000,00 €

Das gezeichnete Kapital besteht aus 500 000 Stückaktien. Eine Stückaktie hat also einen Nennwert von 20 000 000,00 € / 500 000,00 Stück = 40,00 €.

Vorgang	Berechnung	Erläuterung
Jahresüberschuss	1 100 000,00 €	
Berechnung des bereinigten Jahresüberschusses	1 100 000,00 € (Jahresüberschuss dieses Jahr) - 100 000,00 € (Verlustvortrag aus dem letzten Jahr)	Vom diesjährigen Jahresüberschuss wird zunächst der Verlustvortrag aus dem letzten Jahr abgezogen.
= bereinigter Jahresüberschuss	= 1 000 000,00 €	
Prüfung, ob eine Gesetzliche Rücklage gebildet werden muss	1.) 20 000 000,00 € * 10/100 = 2 000 000,00 € 2.) 1 200 000,00 € + 300 000,00 € = 1 500 000,00 €	Es müssen gesetzliche Rücklagen gebildet werden, solange die Summe aus Kapitalrücklage und Gesetzlicher Rücklage noch nicht 10 % des Gezeichneten Kapitals ausmacht. 10 % des Gezeichneten Kapitals sind 2 000 000,00 €. Die Summe aus Kapitalrücklage und Gesetzlicher Rücklage beträgt jedoch nur 1 500 000,00 €. → Es können also maximal noch 500 000,00 € in die gesetzliche Rücklage eingestellt werden.
Berechnung der Gesetzlichen Rücklage	1 000 000,00 € * 5/100 = 50 000,00 €	5 % vom bereinigten Jahresüberschuss werden in die Gesetzliche Rücklage eingestellt. Also: Gesetzliche Rücklage = 50 000,00 €.
= Restbetrag	= 950 000,00 €	Die Gesetzliche Rücklage wird vom bereinigten Jahresüberschuss abgezogen.
Berechnung der Einstellung in die Anderen Gewinnrücklagen , die der Vorstand + Aufsichtsrat beschließt.	950 000,00 € * 40 / 100 = 380 000,00 €.	Der Vorstand + Aufsichtsrat möchten 40 % des Restbetrages des Jahresüberschusses thesaurieren (50 % wären erlaubt) Also: Anderer Gewinnrücklagen = 380 000,00 €
= Restbetrag	= 570 000,00 €	Vom übrig gebliebenen Restbetrag in Höhe von 950 000,00 € wird die Einstellung in die anderen Gewinnrücklagen (380 000,00 €) abgezogen.
Berechnung des Bilanzgewinns	570 000,00 € + 0,00 €	Falls aus dem Vorjahr ein Gewinnvortrag übrig war, wird dieser zum Restbetrag addiert. Ein Gewinnvortrag war nicht vorhanden; es handelte sich um einen Verlustvortrag (s. o.), der bereits vom Jahresüberschuss abgezogen worden war. Ergebnis: Bilanzgewinn = 570 000,00 €.
= Bilanzgewinn	570 000,00 €	
Berechnung der Anderen Gewinnrücklagen, die auf Beschluss der HV zusätzlich eingestellt werden sollen.	570 000,00 € * 30 / 100 = 171 000,00 €.	Die HV beschließt, 30 % des übrig gebliebenen Bilanzgewinns zusätzlich in andere Gewinnrücklagen einzustellen (s. o.). Also: Anderer Gewinnrücklagen = 171 000,00 €.
= Restbetrag	570 000,00 € - 171 000,00 € = 399 000,00 €	Nachdem die HV beschlossen hat, 171 000,00 € in die anderen Gewinnrücklagen einzustellen, bleiben 399 000,00 € für die Dividende übrig.
Berechnung der Dividende, die auf Beschluss der HV an die Aktionäre ausgeschüttet werden soll.	399 000,00 € / 500 000 Stück = 0,798 € → Auf volle 10 Cent abrunden: Pro Aktie wird eine Dividende von 0,70 € ausgeschüttet.	Die HV beschließt, 30 % des übrig gebliebenen Bilanzgewinns an die Aktionäre auszuschütten (s. o.). Auszuschüttende Dividende = 399 000,00 €. Da es 500 000 Aktien gibt, sind das 0,798 € je Aktie. Es ist üblich, einen auf 10 Cent gerundeten Ausschüttungsbetrag zu wählen. Deshalb wird der errechnete Betrag je Aktie auf 10 Cent abgerundet.
Berechnung der tatsächlich ausgeschütteten Dividende .	0,70 € * 500 000 Aktien = 350 000,00 €.	Je Aktie wird eine Dividende von 0,70 € ausgeschüttet. Also: Dividende = 350 000,00 € insgesamt.
Berechnung des übriggebliebenen Gewinnvortrages .	399 000,00 € - 350 000,00 € = 49 000,00 €	Der Rest wird als Gewinnvortrag verbucht und ins nächste Jahr weitergeschoben. Also: Gewinnvortrag = 49 000,00 €.

Zur ausgeschütteten Dividende wird der sog. „Dividendensatz“ berechnet. Er wird in % ausgedrückt und bezieht sich auf das gezeichnete Kapital: „Wie viel Prozent des gez. Kapitals wird in Form einer Dividende an die Aktionäre ausgeschüttet?“

Dividendensatz:

$$\frac{\text{Dividende (in €)} * 100}{\text{Gezeichnetes Kapital}}$$

im Beispiel: $\frac{350\,000,00\text{ €} * 100}{20\,000\,000,00\text{ €}} = 1,75\%$

Ergebnis:

→ „**Gesetzlich erzwungene Selbstfinanzierung**“: 150 000,00 € [Achtung: Entspricht der **Gesetzlichen Rücklage** zuzüglich eines eventuellen **Verlustvortrages** aus dem letzten Jahr.]

→ „**Freiwillige Selbstfinanzierung**“: 380 000,00 € + 171 000,00 € + 49 000,00 € = 600 000,00 €. [Entspricht aller „freiwillig getätigten Thesaurierungen“, d. h. alle **Einstellungen in die anderen Gewinnrücklagen** zuzüglich des durch die HV ins nächste Jahr **weitergeschobenen Gewinnvortrages**. Achtung: Einen Gewinnvortrag aus dem Vorjahr gab es nicht. Dieser würde sonst abgezogen werden.]

→ „**Offene Selbstfinanzierung**“: 50 000,00 € + 600 000,00 € = 650 000,00 €. [Entspricht der **freiwilligen Selbstfinanzierung** zuzüglich der **gesetzlichen Rücklage**.]

Aufstellung des Jahresabschlusses:

Phase 1 (bis 3 Monate nach Ende des Geschäftsjahres)	Phase 2	Phase 3 (bis 8 Monate nach Ende des Geschäftsjahres)
Vorstand stellt Jahresabschluss fest und legt ihm den Wirtschaftsprüfern und dem Aufsichtsrat vor. AktG § 172	Vorstand und Aufsichtsrat entscheiden über die Verwendung des Jahresüberschusses (Höhe der Thesaurierung) und Weiterleitung des Bilanzgewinns an die HV.	Einberufung der HV durch den Vorstand, der über die Verwendung des Bilanzgewinns entscheidet.

Anmerkung: Wird der Jahresabschluss vom Aufsichtsrat nicht gebilligt, so stellt die HV den Jahresabschluss fest.

AktG § 173

Ausweis des Jahresabschlusses (bezogen auf das Beispiel oben):

1. Phase:

Phase 1 (JA sieht aus wie in der Ausgangssituation oben!)	
I. Gezeichnetes Kapital	20 000 000,00 €
II. Kapitalrücklage	1 200 000,00 €
III. Gewinnrücklage	
1. Gesetzliche Rücklagen	300 000,00 €
4. Andere Gewinnrücklagen	2 500 000,00 €
IV. Verlustvortrag	- 100 000,00 €
V. Jahresüberschuss	1 100 000,00 €

2. Phase:

Phase 2		Erläuterung
I. Gezeichnetes Kapital	20 000 000,00 €	
II. Kapitalrücklage	1 200 000,00 €	
III. Gewinnrücklage		
1. Gesetzliche Rücklagen	350 000,00 €	300 000,00 € + 50 000,00 (errechnete gesetzliche Rücklage, s. o.) = 350 000,00 €
4. Andere Gewinnrücklagen	2 880 000,00 €	2 500 000,00 € + 380 000,00 € (vom Vorstand/ Aufsichtsrat eingestellte andere Gewinnrücklage, s. o.) = 2 880 000,00 €
IV. Bilanzgewinn	570 000,00 €	Der übriggebliebene Bilanzgewinn, der an die HV weitergeleitet wird, s. o..

3. Phase:

Phase 3		Erläuterung
I. Gezeichnetes Kapital	20 000 000,00 €	
II. Kapitalrücklage	1 200 000,00 €	
III. Gewinnrücklage		
1. Gesetzliche Rücklagen	350 000,00 €	
4. Andere Gewinnrücklagen	3 051 000,00 €	2 880 000,00 € + 171 000,00 € = € (von der HV zusätzlich eingestellte andere Gewinnrücklage, s. o.) = 3 051 000,00 €
IV. Gewinnvortrag	49 000,00 €	Der Gewinnvortrag, der nach der Ausschüttung der Dividende noch übrigbleibt.
Summe Eigenkapital	24 650 000,00 €	
...		
Sonstige Verbindlichkeiten	350 000,00 €	Die an die Aktionäre auszuschüttende Dividende (s. o.) wird bis zur Auszahlung unter „sonstige Verbindlichkeiten“ verbucht.